

Fortbildungsreihe: Asylrecht und Arbeitsmarkt

Modul 2: *Paragraphen-Wirrwarr – Grundlagen des Asylverfahrens und der Aufenthaltsstatus*

25.08.2022

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Referent: Ake Schünemann
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein



Zum Brook 4, 24143 Kiel



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

**Koordination *Mehr Land in Sicht!*
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**

Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm,
Annika Fuchs, Ake Schünemann
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560284
erdem-wulff@paritaet-sh.org
mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org

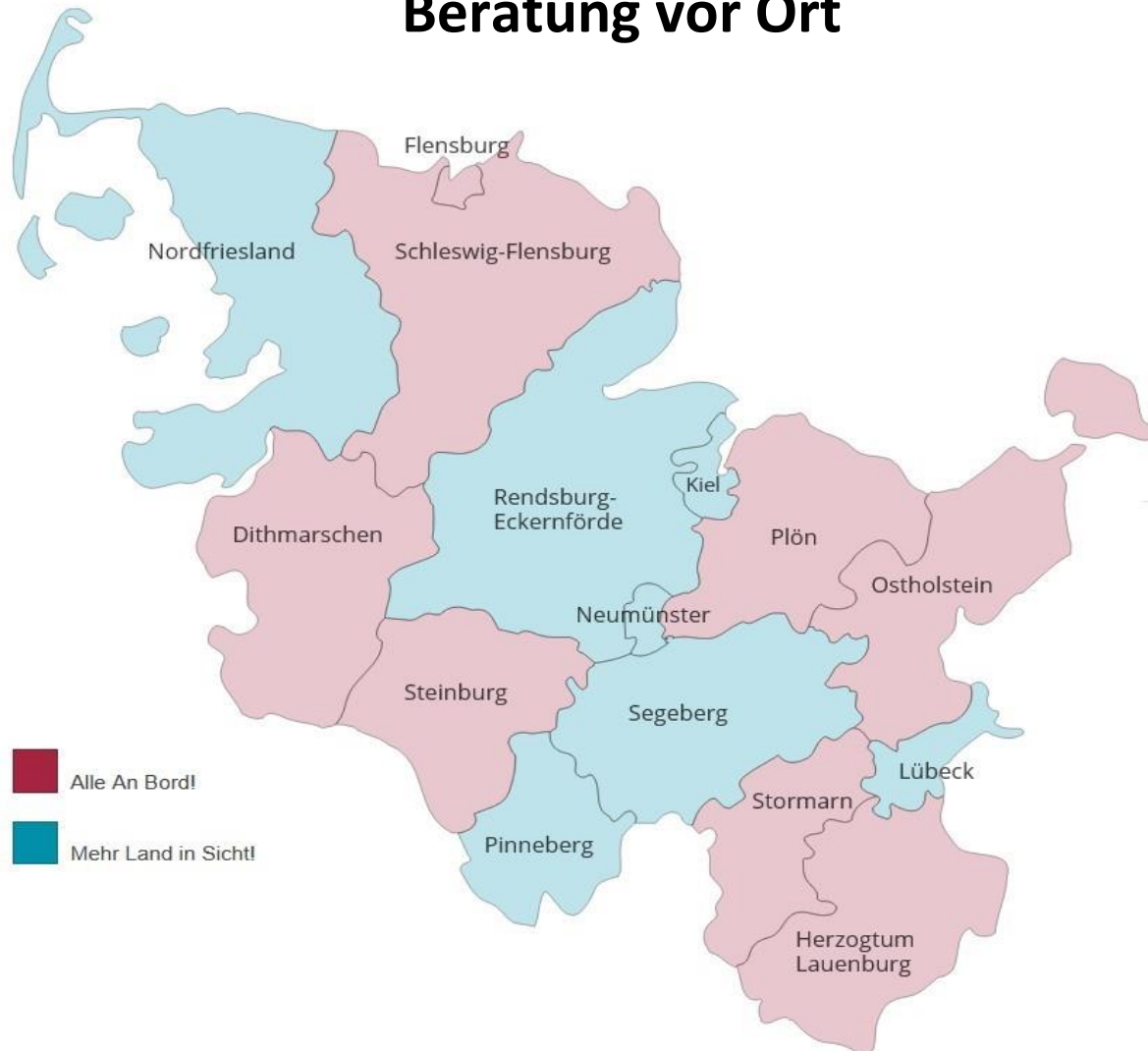
Mareike Röpstorff
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
0431 2393924
mehrlis@frsh.de

**Koordination *Beratungsnetzwerk Alle an Bord!* – Perspektive
Arbeitsmarkt für Geflüchtete**

Tabea von Riegen
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560277
vonriegen@paritaet-sh.org

Astrid Willer, Mareike Röpstorff
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
0431 55685363
alleanbord@frsh.de

Beratung vor Ort



Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Angebote für Teilnehmende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Sprachtraining für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang (nur in den Regionen von Alle an Bord!)

Strukturelle Angebote

- Schulungen für Arbeitsmarktakteur*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung
- Strukturverbesserung und Lobbyarbeit

So lange habe ich mit dem Thema Geflüchtete Kontakt:

1 Jahr

5 Jahre

10 Jahre



Asylverfahren



Aufenthaltsstatus



Vernetzung



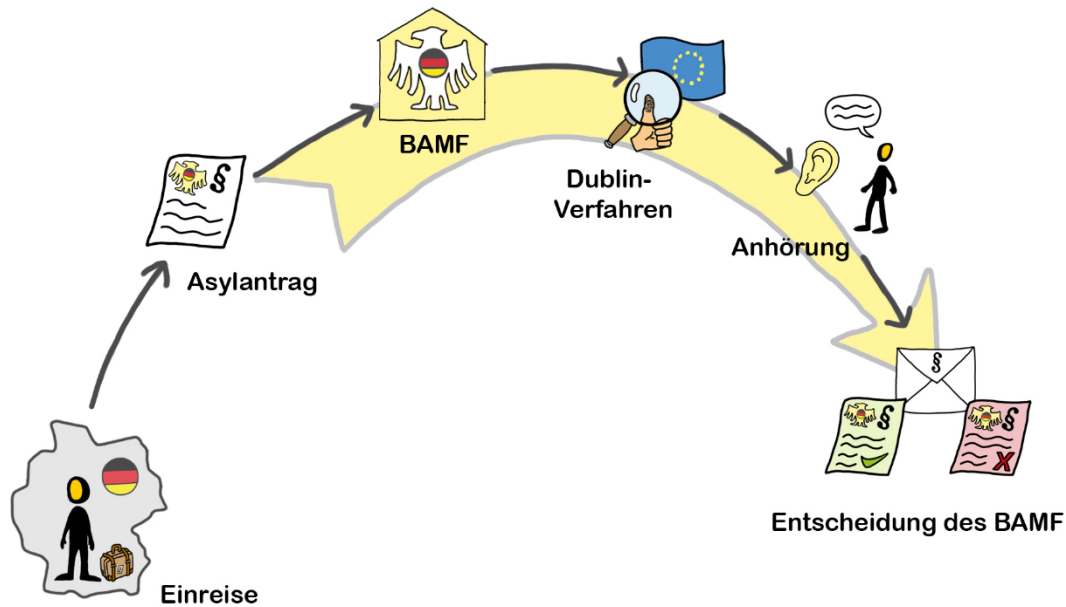
Unterschied AsylG & AufenthG



Asylverfahren → AsylG

Aufenthalt in Deutschland → AufenthG

Das Asylverfahren



Schema: Der Weg zum Asylantrag

Meldung bei der Polizei, Ausländerbehörde oder direkt bei der Aufnahmeeinrichtung:
Asylbegehren/Asylgesuch

Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung (Erstanlaufstelle)

Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des BAMF mithilfe des EASY-Systems

- Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. im Ankunftszentrum oder AnKER-Zentrum: in Schleswig-Holstein Ankunftszentrum und Erstaufnahmeeinrichtung Landesunterkunft für Flüchtlinge Neumünster
- Dokument »Ankunftsnachweis«

- Asylantragstellung beim BAMF (Außenstelle vom BAMF, Regionalstellen Neumünster und Boostedt)
- Dokument: »Aufenthaltsgestattung«

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Asylgesuch → Ankunftsachweis

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach unbegründet

offensichtlich
unbegründet
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(insb. Dublin-III-Fälle und
bei Schutzgewährung in
anderem Mitgliedstaat)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! ggf.
Eilantrag erforderlich

Negative BAMF-Entscheidungen im Asylverfahren

- „Einfache“ Ablehnung (Klagefrist 2 Wochen)
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (Klagefrist 1 Woche*)
- Ablehnung als „unzulässig“ im Rahmen von Dublin (Klagefrist 1 Woche*)

*die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, sie schützt nicht vor Abschiebung. Zusätzlich muss ein Eilrechtsantrag zu gestellt werden.

„Einfache Ablehnung“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach **Georgien** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dublin-Verfahren

Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



Kein Treffer in der EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

Beteiligte Länder: alle 27 EU-Staaten sowie Norwegen, Lichtenstein, Island und die Schweiz

Dublin-Verfahren

Überstellungsfristen:

- 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
 - Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 10 Monate
 - Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monat
- Planung und Durchführung der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei
- Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Zahlen Aufenthaltsbeendigung 2019-2022

	Geförderte/unterstützte freiwillige Ausreise	Abschiebungen in Herkunftsländer oder aufnahmeverpflichtete Drittländer	Rücküberstellungen nach Dublinverfahren	Gesamt
2022	226	118	95	439
2021	269	250	92	611
2020	325	129	72	526
2019	757	329	157	1.243

Dublin-Verfahren

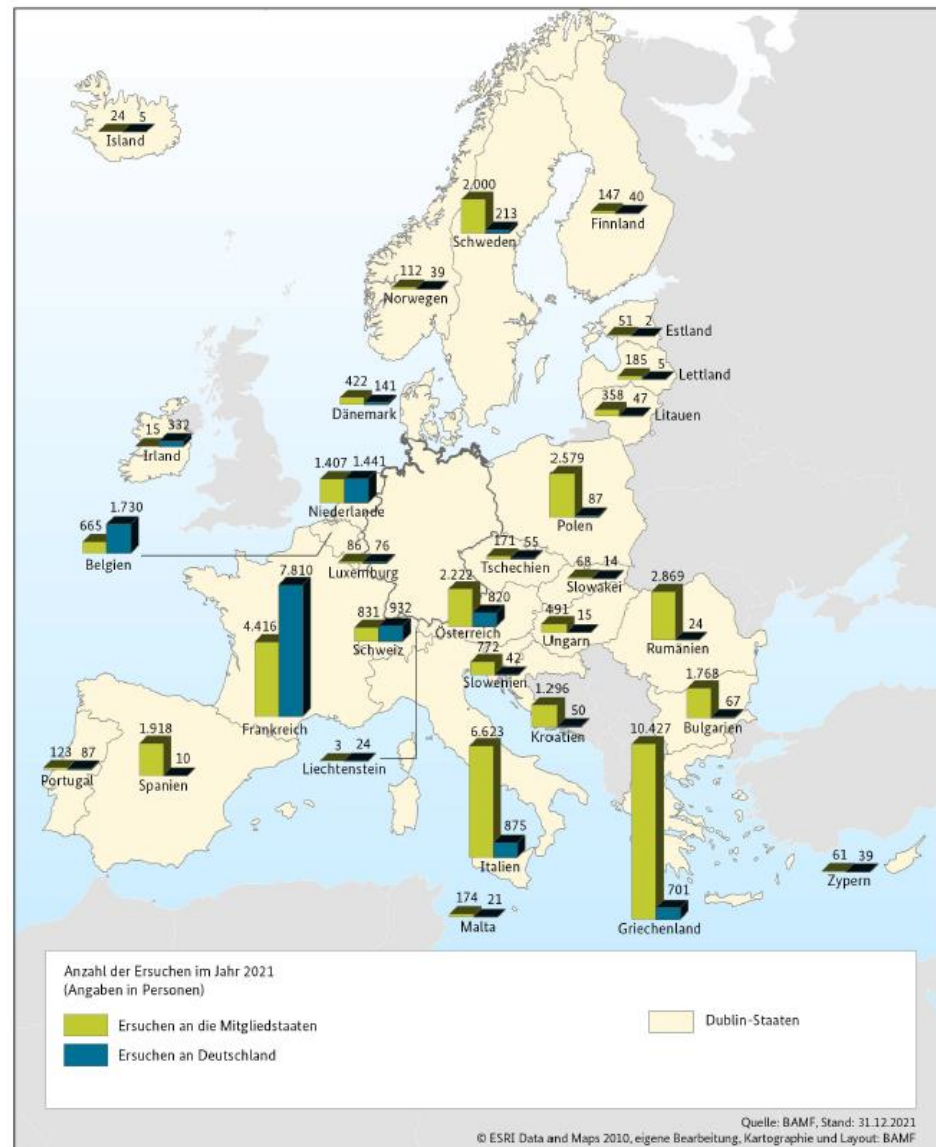
Ablehnung als „unzulässig“

→ Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden!

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021



Quelle:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021-asyl.html?nn=284738>

Drittstaatenregelung

Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderen „Sicheren Drittstaat“

- Die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank
- Der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt
- Die Abschiebung in den „Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- Eine Überstellungsfrist gibt es nicht

→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

Welche Länder werden als sog. „Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

- a) Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
- b) Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

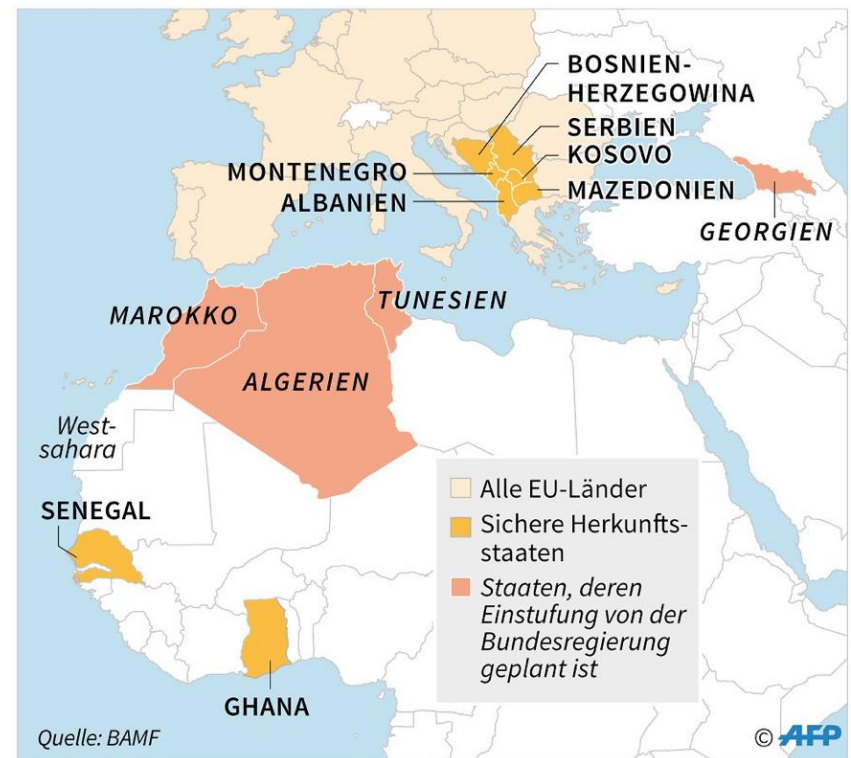
Welche Länder werden als sog. „Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

- a) Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
- b) Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien**

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und
aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Die 27 Mitgliedstaaten der EU,
Albanien, Bosnien und
Herzegowina, Ghana, Kosovo,
Montenegro,
Nordmazedonien, Senegal und
Serbien



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018

„Sichere Herkunftsstaaten“

„Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.“

- Asylanträge von Menschen aus den als „sicher“ geltenden Herkunftsstaaten werden in aller Regel als **„offensichtlich unbegründet“** abgelehnt.
- Bei der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, welche die Annahme von Verfolgung im Herkunftsland begründen, kann **internationaler Schutz** oder bei der Befürchtung eines ernsthaften Schadens **subsidiärer Schutz** gewährt werden.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

„Ablehnung als offensichtlich unbegründet“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Ghana

Welche Herkunftsländer gehören zu der Liste der Staaten mit einer „guten Bleibeperspektive“?

- a) Irak, Afghanistan, Sudan und Somalia
- b) Iran, Türkei, Jemen und Tunesien
- c) Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan
- d) Syrien, Irak, Iran und Sudan

Welche Herkunftsländer gehören zu der Liste der Staaten mit einer „guten Bleibeperspektive“?

- a) Irak, Afghanistan, Sudan und Somalia
- b) Iran, Türkei, Jemen und Tunesien
- c) Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan**
- d) Syrien, Irak, Iran und Sudan

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben auch ohne Arbeitsmarktzugang Zugang zu einigen **Förderinstrumenten** und ohne Wartefrist Zugang zu **Sprachkursen**, wenn bei ihnen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.

(insb. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a; § 45a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; § 39a SGB III)

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtzuschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt. Derzeit: **Eritrea, Syrien, Somalia**.

Unabhängig davon wird auch bei Asylbewerber*innen aus **Afghanistan** eine gute Bleibeperspektive angenommen, da sie absehbar nicht dorthin zurückkehren können und **Afghanistan** (seit dem 17.01.2022).

- 3/4 der Schutzsuchenden haben ein Abschiebeverbot erhalten (befristet für ein Jahr und unbegrenzt verlängerbar)
- Bei den Klageverfahren wurden 3/4 im Nachhinein positiv entschieden
- Seit August 2021 sind Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt

Statistiken 2020

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	36.433	38.710	89,1 %	99,8 %	11,2%
Afghanistan	9.091	10.803	42,5 %	62,0 %	39,1%
Irak	9.846	12.852	36,5 %	48,9 %	16,6%
Türkei	5.778	9.977	43,0 %	47,7 %	15,0%
Ungeklärt	3.903	4.298	61,1 %	77,1 %	-
Nigeria	3.303	7.557	8,2 %	13,5 %	6,4%
Iran	3.120	7.917	22,7 %	27,9 %	24,0%
Somalia	2.604	3.714	50,7 %	77,0 %	16,5%
Eritrea	2.561	3.683	81,7 %	90,5 %	?
Georgien	2.048	2.787	0,9 %	1,4 %	?
HKL gesamt	102.581	145.071	43,1 %	57,3 %	16,7%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2020; „Bundesamt in Zahlen 2020“

Statistiken 2021

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	69,6 %
Irak	15.604	11.147	31,9%	46,2 %
Türkei	7.067	6.752	37,2%	42,8 %
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	82,8 %
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,1 %
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,3 %
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,4 %
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,1 %
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; „Bundesamt in Zahlen 2021“ / Bundestagsdrucksache 20/432

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren

(§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Gestattete und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Gestattete und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Aufnahmeeinrichtungen: Auszug

Geduldete:

- Wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG)

Gestattete und Geduldete:

- Im Falle zwingender Gründe
(möglich u.a. bei schwerwiegenden Erkrankungen, Behinderungen) (§ 49 Abs. 2 AsylG)
- Bei Anerkennung, ggf. bei Eheschließung (§ 48 AsylG)

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage**.

Diese muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht.
(§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

können einer **Wohnsitzauflage** unterliegen.

Hier sind die Regelungen des § 12a AufenthG analog anzuwenden (BMI-Schreiben vom 14.03.2022, Seite 10):

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich in Beschäftigung ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Anerkannte Schutzberechtigte

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alt.), § 25 Abs. 3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Asylverfahren

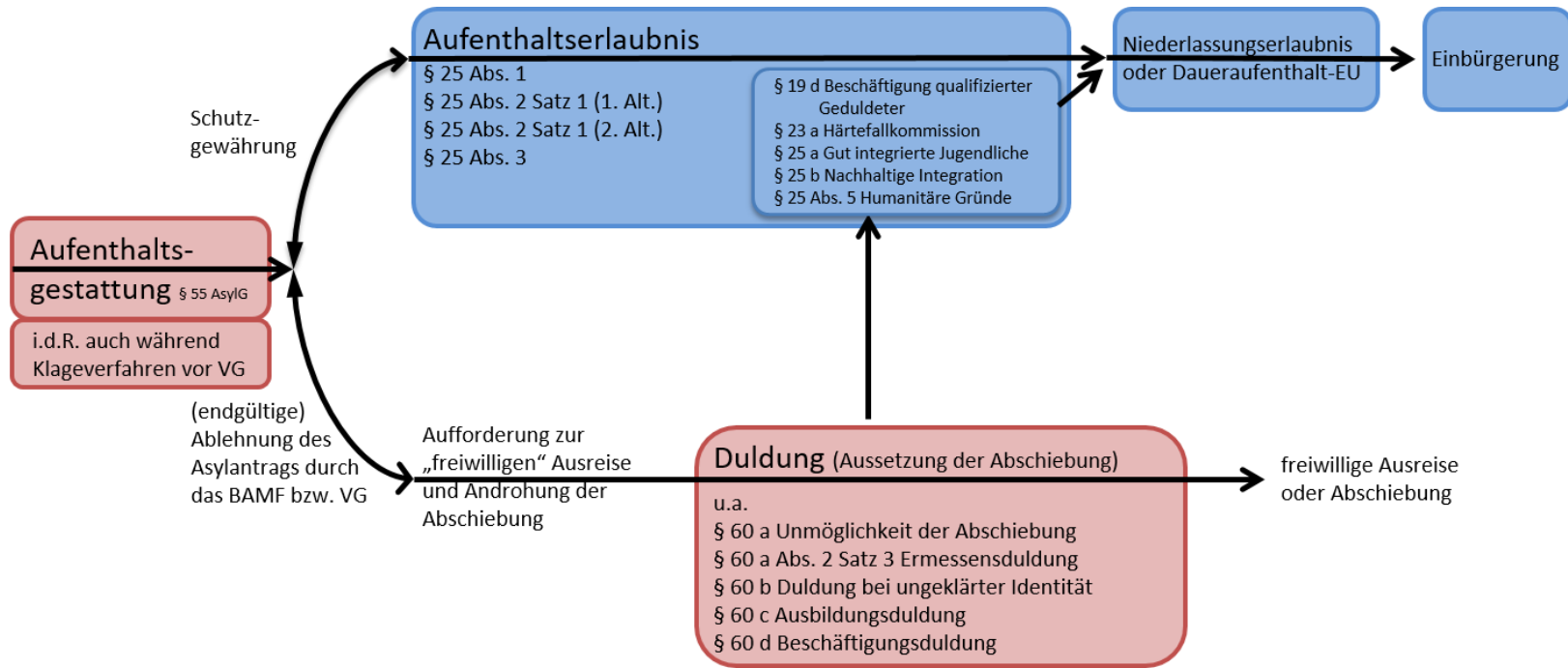


Aufenthaltsstatus



Vernetzung





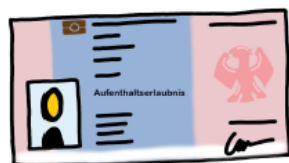
Stellung Asylantrag Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII blau: SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvaF-Arbeitsgruppe 2022.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Schutzformen nach positivem Bescheid



Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG

Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylG

Subsidiärer Schutz
§ 4 Abs. 1 AsylG

Abschiebeverbote
§ 60 V & VII AufenthG

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufungsgründe vorliegen)

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 1 Jahr (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %

Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2015 - 2021.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)

kein Asylantrag, kein Asylverfahren:

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (z.B. Geflüchtete aus der Ukraine ab 01.06.2022)

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
<i>ehemals Geduldete:</i>	
§ 19d	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“

Bescheinigung über die Duldung

The image shows two pages of a German 'Bescheinigung über die Duldung' (Temporary Suspension of Deportation) form. The top page features a large eagle watermark and the text 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'. The bottom page contains personal data fields, a photo area, and a section for 'Nebenbestimmungen' (side conditions). A blue arrow points from the 'Nebenbestimmungen' section to a blue text box on the right.

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Personen die **ausreisepflichtig** sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden können – kein zwangsläufiger Schutz vor Abschiebungen

- Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- Teilw. Auflösende Bedingungen
- Teilw. Räumliche Beschränkung (Nicht enthalten Art der Duldung)

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen <ul style="list-style-type: none"> - fehlenden Reisedokumenten - familiärer Bindungen - medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es existieren weitere Duldungsvarianten.

Wie viele Menschen lebten 2021 mit einer Duldung in Deutschland?

- a) ca. 78.000
- b) ca. 128.000
- c) ca. 242.000
- d) ca. 493.000

Wie viele Menschen lebten 2021 mit einer Duldung in Deutschland?

- a) ca. 78.000
- b) ca. 128.000
- c) ca. 242.000**
- d) ca. 493.000

Am Ende des Jahres 2021 waren von den **292.672** Ausreisepflichtigen in Deutschland **242.029** geduldet.

Quelle: statista: Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2021

Fiktionsbescheinigung



Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

Ukrainekrieg

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (**Fiktionsbescheinigung**) bis zunächst 04.03.2024 (weitere Verlängerung um 1 Jahr möglich)
- AE wird bei der ABH beantragt
- Erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im AZR
- Verteilung nach FREE: Geflüchtete die privat untergekommen sind, sollen dort bleiben
- Sofern kein Grund gegen eine Verteilung spricht (familiäre Bindung, Beruf, Behinderung) erfolgt die Verteilung nach dem *Königsteiner Schlüssel*
- Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II und XII ab dem 1. Juni
- Erwerbstätigkeit ist erlaubt (inkl. selbstständiger Tätigkeit)
- BMI: Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 28. Februar 2023 verlängert – 90 Tage Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel weiterhin erlaubt (ab 01. September 2022)

Quelle: <https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021>; <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html>; https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/302-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Für die Praxis ergibt sich daraus erhöhter Beratungs- bzw. sofortiger Handlungsbedarf:

- Wer bis zum 31. August bereits länger als 90 Tage in Deutschland ist, muss bis spätestens 31.08.2022 noch einen **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** stellen – ggf. schriftlich, ansonsten wird die Person ausreisepflichtig!
- Wenn zum Inkrafttreten der geänderten Verordnung am 01.09. noch keine 90 Tage vergangen sind, so muss vor dem Ablauf der 90 Tage ein entsprechender Antrag gestellt werden
- Wer ab dem 01.09.22 einreist, muss ebenfalls binnen 90 Tagen einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen.
- Diese Regelung gilt grundsätzlich sowohl für ukrainische Staatsangehörige (mit oder ohne biometrischem Pass) als auch für Drittstaatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und bis einschließlich 30. November 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind bzw. werden.
- Besonders hart treffen wird die Neu-Regelung aber die Drittstaatsangehörigen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz fallen und somit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können.
- **Ausführliche Ausführungen zum Thema nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind und die Folgen der neuen Ukraine-Übergangs-Verordnung finden Sie hier:** <https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>

Ukrainekrieg

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (kein Asylantrag) für
 - Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
 - Staatenlose und Drittstaatler*innen, die in der Ukraine internationalen Schutz o.Ä. genossen haben
 - Familienangehörige der obigen Gruppen
 - Staatenlose und Drittstaatler*innen mit unbefristeten Aufenthaltstitel, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können
 - Sonstige Drittstaatsangehörige, die länger als 90 Tage rechtmäßig und nachweislich sich in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können
 - Sonstige Drittstaatsangehörige, die glaubhaft machen können, dass sie nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben, aber noch keinen Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24.02. erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können (z.B. Studierende, Erwerbstätige)

Asylverfahren



Aufenthaltsstatus



Vernetzung



Mehr Land in Sicht – Teilprojekte



Umwelt Technik Soziales e.V.
Rendsburg-Eckernförde



Handwerk ist interkulturell
*Lübeck, Segeberg und
Pinneberg*



**Berufliche Integration von
Flüchtlingen Be In**
Kiel und Neumünster



Ankommen-Perspektive Job
Nordfriesland



Landesweites Schulungsangebot

Alle an Bord! – Teilprojekte



Alle an Bord! Stadt Flensburg
bequa Beschäftigungs- und
Qualifizierungsgesellschaft
Flensburg mbH



**Kreis
Schleswig-Flensburg**

**Alle an Bord! Kreis Schleswig-
Flensburg**
Kreisverwaltung Schleswig-
Flensburg



**Alle an Bord! Kreise
Steinburg und Dithmarschen**
Umwelt Technik Soziales e.V.



**Handwerkskammer
Lübeck**

**Alle an Bord! Kreise
Herzogtum Lauenburg und
Stormarn**
Handwerkskammer Lübeck



**Alle an Bord! Kreise Plön und
Ostholstein**
Zentrale Bildungs- und
Beratungsstelle für Migrantinnen
und Migranten e.V.

Hinweise

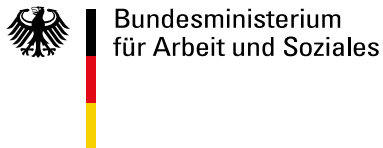
- **Abschlussbroschüre: Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Sieben Jahre erfolgreiche Integrationsförderung ein Rückblick**
Link: https://www.mehrlandinsicht-sh.de/wp-content/uploads/2022/08/Abschlussbroschuere_Sieben-Jahre-erfolgreiche-Integrationsfoerderung.pdf
- **Fachveranstaltung am 20.09.2022: Fachkräftemangel in Schleswig-Holstein – Potentiale Geflüchteter erkennen und heben**
Link: <https://www.mehrlandinsicht-sh.de/2022/08/18/save-the-date-fachtag-am-20-september/>
- **Projektende: Mehr Land in Sicht! → Neue EU-Förderrichtlinie WIR: Netzwerk B.O.A.T. Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein**

Die nächsten Termine:

- **Modul 3, Donnerstag 01. September:** Arbeitsmarktzugang, Förderinstrumente und aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten für Geflüchtete
- **Modul 4, Donnerstag 08. September:** Arbeitsmarktintegration, Chancenaufenthaltsrecht und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.** 

Seit Januar 2022 ist das *Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete* für Sie da. Das Beratungsnetzwerk ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert wird.

Rechtsberatung für Geflüchtete

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86, 4. OG
24114 Kiel

Axel Meixner

Kontakt:

Tel.: 0431-734 900

E-Mail: beratung@frsh.de

Website: <https://www.frsh.de/index.php?id=311>



Beratungsstelle: Refugee Law Clinic Kiel (RLC)

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86, 4. OG
24114 Kiel



Offene Sprechstunde

Donnerstag von **14:00** bis **15:30 Uhr** beim Flüchtlingsrat

Digitale Sprechstunde:

Donnerstag von **15:30** bis **17:00 Uhr** digital über Zoom

<https://uni-kiel.zoom.us/j/65644506448?pwd=OU9xWlE3OEJDbY9TRVovWXVma0czUT09>

Meeting-ID: 656 4450 6448, Kenncode: 082761

Kontakt:

terminvergabe@law-clinic-kiel.de

www.law-clinic-kiel.de



**Antidiskriminierungsverband
Schleswig-Holstein (advsh) e.V.**

*Beratung für Geflüchtete zu Mindeststandards auf dem Arbeitsmarkt
und zum deutschen Arbeitsrecht*

Herzog-Friedrich-Str. 49
24103 Kiel

Hanan Kadri (Projektleitung), Johanna Frank, Saher Ayyash

Tel.: 0431 696 684 55

fi-beratung@advsh.de

ZIP Zentrum für Integrative Psychiatrie

Kontakt:

Trauma-Ambulanz Flucht und Migration
Niemannsweg 4
24105 Kiel

Stefanie Thielebein

Tel.: 0431 500 9 80 77

E-Mail: stefanie.thielebein@uksh.de

Website: <https://zip.uksh.de/>

Die Aufnahme in der Ambulanz erfolgt über eine telefonische Anmeldung.



Brücke SH

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Das PSZ in Kiel berät traumatisierte und/oder seelisch belastete Flüchtlinge ab 18 Jahren sowie ihre Familien, Helfer und Institutionen **in ganz Schleswig-Holstein**, bei Bedarf auch vor Ort.

Aufgaben:

- Ermittlung des Hilfebedarfs
- Unterstützung bei Klärung der sozial- und ausländerrechtlichen Fragestellung
- Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort und Integrationsbegleitung
- Vermittlung in ambulante Psychotherapien und an geeignete Fachdienste
- Hilfestellung bei der Beantragung von Übernahme der Dolmetscher- und Fahrtkosten

Kontakt:

Rendsburger Landstraße 7, 24113 Kiel

E-Mail: psz@bruecke-sh.de

Tel.: 0431 705594-90

Website: <https://www.bruecke-sh.de/das-bieten-wir-an/psychosoziales-zentrum-fuer-fluechtlinge-in-schleswig-holstein/>

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Schleswig-Holstein

Anerkennungsberatung Pinneberg
**Diakonisches Werk HH-
West/Südholstein - Pinneberg**
Bahnhofstraße 2c (Obergeschoss)
25421 Pinneberg

Kontakt: Svetlana Fregin
(Pinneberg, Elmshorn)

Telefon: +49 4101 3767715

E-Mail: sviatlana.fregin@diakonie-hhsh.de

Webseite: <http://www.diakonie-hhsh.de>

Anerkennungsberatung Flensburg
**Frauenetzwerk zur Arbeitssituation
e. V. - Flensburg**
Lilienthalstraße 45
24941 Flensburg

Wir beraten Sie gerne auch an
folgenden Orten: Niebüll, Tönning,
Schleswig, Husum.

Kontakt: Majra Nissen

Telefon: +49 152 04400965

E-Mail: majra.nissen@frauennetzwerk-sh.de

Webseite:

<http://www.frauennetzwerk-sh.de>

Anerkennungsberatung Norderstedt
**Diakonisches Werk HH-
West/Südholstein**
Ochsenzoller Straße 85
22848 Norderstedt

Wir beraten Sie gerne auch an
folgenden Orten: Glinde, Reinbek
(jeweils bei Bedarf)

Kontakt: Bettina Kieck

Telefon: +49 40 5262688

E-Mail: bettina.kieck@diakonie-hhsh.de

Webseite: <http://www.diakonie-hhsh.de>



Anerkennungsberatung Kiel
**Zentrale Bildungs- und
Beratungsstelle für Migrantinnen
in SH (ZBBS) e. V.**

Sophienblatt 64a
24114 Kiel

Kontakt: Katrin Eichhorn

Telefon: +49 431 78028110

E-Mail: ik@zbbs-sh.de

Webseite: <http://www.zbbs-sh.de>

Anerkennungsberatung Lübeck
Türkische Gemeinde in SH e. V.
Holstenstraße 13-15
23552 Lübeck

Kontakt: Mahir Ötün

Telefon: +49 451 59294331

E-Mail: iq-netzwerk@tqsh.de

Webseite: <http://www.tqsh.de>

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht!“

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ setzt seit 01.07.2015 die Vorhaben der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ um und wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

Kontakt

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Referent

Ake Schönemann

mehrlansicht.schulungen@paritaet-sh.org

Koordination

Annika Fuchs, Mareike Röpstorff, Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm

Tel.: 0431 2393924

mehrlis@frsh.de